15ter Jahrgang. 4tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: **K. Bitterling**. Schnellpressen-Druck und Verlag von **A. Ludwig**.)

№ 124. Sonntag, den 17. December **1848.**

Interimistisches Wahlgesetz für die zweite Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

Art. 3. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahl-Distrikte vereinigt. In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem preuß. Staatsverbande angehört.

Art. 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen. Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezbr. 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsber	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

(Schluß.)

Art. 78. Die Sitzungen beider Cammern sind öffentlich. Jede Cammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Cammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. — Jede Cammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Cammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. — Niemand darf den Cam-

mern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. — Jede Cammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Cammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Cammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instrucktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprocheuen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. — Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. — Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Cammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Cammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Cammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. — Die Mitglieder der zweiten Cammer erhalten aus der Staats-Casse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. — Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. — Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden. — Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zuläßig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90 Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordet. — Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militär-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. — Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig um öffentliche Civil- und Militär-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amts-Befugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII. Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamteu, einschließlich der Staatsanwälte sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII. Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. — Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. — Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt. — Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preuß. Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird:

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. — Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindemitgliedern gewählt. — Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizeiverwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. — Die politischen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausuahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. — Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für der Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Cammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Cammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll nach dem ersten Zusammentritt der Cammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Cammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision. (Art. 107.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Das Ende der preußischen National-Versammlung.

Brandenburg, den 7. Decbr. Die Erwartung, daß die Auflösung der Nationalversammlung dieser in einer Sitzung gebührend mitgetheilt werden würde, hatte eine große Anzahl von Abgeordneten, namentlich aus den Centren und von der Linken bestimmt, sich heut in Brandenburg einzufinden. Gestern Abend war bereits Herr v. Unruh hier angelangt. In der Stadt war im Laufe des Tages ein Fackelzug und Ständchen für den Präsidenten der Versammlung vorbereitet, und eine gleiche Huldigung hatte ein Theil der Bürgerschaft von Brandenburg ihrem Oberbürgermeister Herrn Ziegler, der vor einigen Tagen gleichfalls hier eingetroffen war, zugedacht. Die Wirksamkeit der hier üppig wuchernden reactionären Vereine hatte dies, zum Theil durch Aufstellung besoldeter Pöbelhaufen, welche eine Schlägerei besorgen ließen, zu verhindern gewußt, und Hr. v. Unruh that wohl daran durch eine dankende Ablehnung einen Vorwand zu neuen Verdächtigungen abzuschneiden. Die Besorgniß war in der Stadt so groß, daß man es für nöthig erachtet hatte, das Militär zu consigniren. — Heut vor dem Dom angelangt, fand man die Thüren sämmtlich mit Wachen besetzt, die Fenster des Sitzungssaales waren geschlossen; an dem Haupteingange klebte die Mittheilung, daß in Folge der Auflösung der National-Versammlung die auf heute angesetzte Sitzung „selbstredend" ausfalle. Unterzeichnet war dieselbe „von Brünneck, Alterspräsident der aufgelöseten Nationalversammlung." Es blieb den Abgeordneten nichts übrig, als jeden Versuch zu einer Sitzung zu unterlassen und nach Einziehung ihrer rückständigen Diäten von ihrem Quästor, dem Abgeordneten Mätzke, sich zu entfernen. Ein Theil der Mitglieder des Centrums, von der Linken die Herren Berends, Schramm (Langensalza), Jung, d'Ester u. m. A. versammelten sich zu einer Besprechung in der Bürgerressource unter dem Vorsitz des Herrn v. Unruh. Von einem vielseitig vorgeschlagenen Proteste gegen die Auflösung beschloß man abzustehen, da ein solcher bereits in dem Beschlusse vom 9. Nov. ausgesprochen ist. Die Besprechung erstreckte sich ausschließlich auf die für die nächsten Wahlen zu ergreifenden gemeinsamen Maßnahmen. Um 3 ein halb Uhr führte die Locomotive „Pots-

dam" den größten Theil der hier zum letzten Mal zusammengekommenen Volksvertreter nach Berlin zurück, was sie zum Theil schon heute behufs der Rückkehr in ihre Heimath verlassen werden.

Guckkasten.

Treten sie näher, meine Herren und Damen, wenn letztere gegenwärtig sein sollten, und schauen sie an, ich bitte, jene Figur auf dunklem Grunde, angethan mit dem Gewande der Vaterlandsliebe, bekleidet mit unkonstitutionellen Sternen, Kreuzen und anderem Flitter, den Mund aufgethan, um die süßen Worte zu lispeln: Mit Gott für König und Vaterland! Beschauen sie die drei ersten Finger der rechten Hand, man sieht es ihnen an, daß sie einst sich erhoben hatten, um dem Absolutismus Treue zu schwören, und daß es in ihnen nur so kribbelt und krabbelt, um sich aufs Neue zu demselben Schwure zu erheben. Diese Figur hat einen Kopf, aber sie bemerken, daß er nicht gegenwärtig ist; man sieht hier eben nur einen kleinen Theil des Schwanzes. Wo der Kopf sitzt, weiß jeder Mensch, der dieser Figur einmal ins Herz gesehen hat. Das Stückchen des Schwanzes, das sie hier vor sich haben, ist eine ganz eigenthümliche Art Mensch, und man weiß nicht recht, von welchem Thiere es herstammt. Wollten sie es seziren, so fänden sie mancherlei, das sie nicht gesucht hätten. — Sie fragen erstaunt, wie das Ding heißt? Vetter-Ahnen-Verein.

Nummer Zwei; ein sehr merkwürdig Stück auf rothem Grunde: die brennende österreichische Kaiserkrone und der am Galgen baumelnde Feldmarschall. Von ferne scheint es zwar, als ob dies Wien mit dem Stephansthurme wäre, auf welchem die Fahne des Despotismus weht; aber betrachten sie das Bildchen näher und sie werden finden, daß ich Recht habe. Die Edelsteine der Krone haben der Glut nachgegeben und sind als Bomben und Kartätschen von dannen geflogen. Der goldene Reif, der das Ganze zusammenhielt und ein Meisterstück von Arbeit war, ist geschmolzen; etwas Schlacke schwimmt oben, wird aber abgerafft und es präsentirt sich dem Auge wieder das rohe Metall. Ein andrer Meister wird erforderlich sein, um dem Klumpen auf's Neue Gestalt zu geben. Wer wird aber der Meister sein, und wird er wieder eine Kaiserkrone formen?

Nummer Drei, ein Nebelbild: der Schwur im Rittli. Die Scene spielt in England.

Personen:

Walter Fürst von Attinghausen Herr Philipp Louis.
Arnold Winkelried = Wetterdich.
Werner Stauffacher = Zuigot.
Arnold von der Halden = Horneich.
Wilhelm Tell . . Unerkennbar.

Sobald Wilhelm Tell erkennbar hervorgetreten sein wird, fängt das Stück an zu spielen.

Nro. 4 zeigt den Geist des gemordeten Robert Blum, wie er ins Grab steigt und die östreichische Kaiserkrone mit sich nimmt. Auf der einen Seite des Grabes steht Windischgrätz, auf der andern knieet Ferdinand; um sie herum die Geister der Hölle, bereit, alle Beide mit sich fortzuführen. Ferdinand betet: ich bin unschuldig an dem Blute dieses Gerechten; mir hat er die Krone nicht geraubt, denn ich habe sie niemals besessen; nehmt ihn, ihn! —

Nro. 5 zeigt die Proletarier Wiens, wie sie herbeieilen, um mit Lebensgefahr zu retten und zu helfen, wo die saugenden, plündernden und mordenden Kroatenhorden des Verräthers Jelacic mit frevelnder Hand die Brandfackel schleudern. Unter diesem Stücke lesen sie mit fetter Schrift folgende Worte: Die Kanaille Wiens predigt Aufruhr, Mord und Anarchie; kreuziget, kreuziget sie! —

Nro. 6 zeigt ihnen die deutsche Centralgewalt, wie sie mit den Händen in der Hosentasche an den Ufern der Donau steht, um gemüthlich zuzusehen, wie die Ungarn ertrinken, die gekommen waren die Freiheit Deutschlands zu retten.

Das Turnen für den Handwerker.

Der Handwerkerstand gehört zu denjenigen Ständen, welche in den Turnvereinen noch nicht in der Maaße vertreten sind, als es zu wünschen wäre. Er bildet in vielen Vereinen kaum den fünften oder sechsten Theil der Mitglieder. Eine Ursache dieser geringen Betheiligung dürfte darin zu finden sein, daß die Handwerker, die zur Betreibung ihres Gewerbes nur mäßiger körperlichen Kraft bedürfen, häufig lebhafte Abneigung gegen alle Anstrengung und darum natürlich auch gegen die einigen Aufwand an Kraft erheischenden Turnübungen hegen, während ein anderer Theil derselben, der schon vermöge seines Gewerbebetriebes Gelegenheit zur Anwendung seiner Kräfte hat, anderweite körperliche Uebungen für sich als höchst überflüssig betrachtet, und sich dabei der Meinung hingiebt, als sei vollkommene Ruhe die größte Wohlthat, die er nach verrichteter Arbeit seinem Körper zu Theil werden lassen könne. Daß sich auch der in den Vereinen befindliche jüngere Theil des Handwerkerstandes nur spärlich an den Uebungen betheiligt, wie zu bemerken ist, mag freilich in den langen bis spät in die Abendzeit sich erstreckenden Arbeitsstunden mancher Gewerbe begründet sein. Möchten wir dem heutigen Arbeiter Etwas aus der grauen Vorzeit wünschen, so wäre es die Rückkehr der Zeit, wo die Arbeit am Vormittage zur Beschaffung des täglichen Brodtes genügte und der Nachmittag dem Besuche des Turnplatzes gewidmet werden konnte.

Die Heilsamkeit des Turnens im Allgemeinen wird heutigen Tages Niemand mehr leugnen, und wenn sich die zuerst bezeichnete Klasse des Handwerkerstandes nur für ein Mal zur Besiegung ihrer Scheu vor den Turnübungen entschließen und die andere ihre Gleichgültigkeit dagegen ablegen wollte, dann würden beide Theile bald die Ueberzeugung gewinnen, daß das Turnen keine Strapaze ist und insbesondere auch dem Handwerker wesentliche Vortheile, diesem sogar oft mehr, als einem Anderen, zu gewähren vermag.

Das Turnen würde ein treffliches Mittel sein, die mehr oder weniger hervortretenden Auffälligkeiten im Gange, in der Haltung des Oberkörpers und in der Bewegung des ganzen Körpers überhaupt zu beseitigen, welche namentlich bei den Mitgliedern solcher Gewerbe wahrzunehmen sind, die, ohne gerade besonderen Kraftaufwand nöthig zu machen, eine sich gleich bleibende Haltung des Arbeitenden erfordern, und bei denen derselbe einfache und einförmige Verrichtungen unaufhörlich zu wiederholen hat, wie es z. B. beim Schneider- und Weberhandwerk der Fall ist. Diese äußeren Erscheinungen, die das Gewerbe, welches der Mann betreibt, oft mit Sicherheit errathen lassen, deuten genugsam die im Körper allmählig entstandenen Unregelmäßigkeiten und die angehende allgemeine Erschlaffung der Muskeln an; schon haben einzelne Partien in Folge des Mangels an gehöriger Bethätigung ihre Spannkraft verloren und vermögen sich nicht mehr aus der durch die Arbeit bedingten Haltung und Lage in ihre eigentliche Richtung und Bewegung zurück zu begeben. Durch eine fleißige Bewegung auf dem Turnplatze und zwar durch eine regelmäßige methodische Bewegung würde der ganze Körper gekräftigt, der unnatürlichen Haltung, der Verschiebung und Verkrümmung einzelner Theile desselben wirksam vorgebeugt und allen weiteren zunächst vom Sitzen, vom steten Anlegen an den Leib ꝛc. herrührenden Beschwerden möglichst entgegengewirkt werden.

Würde die Wahl der Uebungen für die eben bezeichnete Klasse des Handwerkerstandes immer auf Bethätigung des ganzen Organismus zu berechnen sein, so würde beim Turnen der anderen, schwere Arbeit verrichtenden Klasse das Augenmerk anfänglich wohl mehr auf die Ausbildung der einzelnen vernachläßigten Theile des Körpers gewendet werden müssen. Bei Letzterer handelt es sich weniger um Entwicklung und Verbrauch der Kräfte, da die tägliche Arbeit der Anstrengungen oft genug bietet. Es gilt hier, die Unzuträglichkeiten zu entfernen, die daraus hervorgehen, daß Beides nur einseitig der Fall ist. Die tägliche Beschäftigung nimmt gewöhnlich nur einzelne Gliedmaaßen vorzugsweise in Anspruch und befördert eben dadurch deren Ausbildung nicht selten auf Kosten der übrigen. Wir finden daher Leute mit Armen wie Riesen, die ein höchst unglückliches Untergestell besitzen, und wieder Andere, bei denen der rechte Arm bemerkenswerthe Kraft erlangt hat, indessen der linke klein und schwächlich geblieben ist. Solchen böte nun das Turnen, das alle Theile des Körpers zu gleicher Leistungsfähigkeit heranzuziehen sich bemüht, den Gewinn, daß auch die wegen geringerer Thätigkeit zurückgebliebenen Theile des Körpers hinsichtlich ihrer Kraftäußerungsfähigkeit nach und nach auf gleiche Stufe mit den andern, geübteren Theilen würden gebracht werden, und es würde mithin dadurch eine Vertheilung oder Ausgleichung der durch die Berufsarbeiten nur einseitig gewonnenen Kräfte erzielt werden.

Durch Theilnahme an den Turnübungen würde der Handwerker manchen schädlichen Einfluß des Gewerbes auf seine Gesundheit mindern oder aufheben können, ohne zugleich die Beschwerden und Kosten, die mit Anwendung der Mittel aus der lateinischen Küche unzertrennlich verbunden zu sein pflegen, mit übernehmen zu müssen. Beim Ein-

athmen der frischen freien Luft des Turnplatzes würde er es unbegreiflich finden, wie er bisher nach dem Aufenthalt in der dumpfigen Werkstatt seine Erholung und Zerstreuung in der mit Dampf gefüllten Schenkstube habe suchen können. Welche materiellen Vortheile ihm aus einer Erweiterung und Vervollkommnung seiner Kräfte entstehen könnten, welcher Gewinn ihm dann für sein geistiges Leben erwachsen müßte, wollen wir nicht weiter ausführen.

Oels (Evangelische Kirche.)
Am 3. Advent - Sonntage
predigen:

In der Schloß- und Pfarrkirche:
Früh-Predigt: Herr Archidiakonus Schunke.
Amts-Predigt: Hr. Sup. u. Hofp. Seeliger.
Nachm.-Pred.: Herr Propst Thielmann.

In der Propstkirche:
Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann.

Wochen-Predigt:
Donnerstag, den 21. Decmbr., Vormittags 8½ Uhr, Herr Subdiakonus Lindner.

Geburten.

Den 27. Oktober Frau Stadt-Kämmerer Sachs, geb. Fiedler, einen Sohn, Karl Eduard Georg.

Den 1. November Frau Kammer-Assessor Schubert, geb. v. Gronefeld, einen Sohn, Georg Paul Anton Konrad.

Den 1. December die Maurergesellenfrau Albrecht, geb. Scholz, eine Tochter, Karoline Johanna Elisabeth.

Den 3. December die Schuhmachergesellenfrau Pauling, geb. Thon, eine Tochter, Johanna Ottilie Bertha.

Den 4. December Frau Schornsteinfegermeister Paul, geb. Schwenck, einen Sohn, Karl Wilhelm.

Den 5. December die Freibauergutsbesitzersfrau Knoll, geb. Gurland, in Leuchten, eine Tochter, Auguste Bertha.

Den 7. December die Magd Zebrantke in Spalitz, einen unehelichen todtgebornen Sohn.

Todesfälle.

Den 6. December des Bürgers und Stellmachermeisters Herrn Kunert einziger Sohn, Theodor Paul Hugo, an Stickfluß, alt 13 Wochen.

Den 12. December die verw. Einwohner Jensch, geb. Faude, in Dammer, an der Ruhr, alt 58 Jahr.

Aus Bernstadt.

Geburten.

Den 7. November die Bürgers- und Böttchermeistersfrau Mathilde Biewald, geb. Klöppel, eine Tochter, Bertha Klara Adolphine.

Den 9. November die Bürgers- und Bäckermeistersfrau Auguste Geißler, geb. Bittmann, einen Sohn, Hermann Robert Louis.

Den 14. November die Postillionsfrau Louise Heinrich, geb. Tatter, einen Sohn, Adolph Gustav August.

Den 29. November die Bürgers- und Tuchmachermeistersfrau Auguste Fuhrmann, geb. Anders, einen Sohn, Karl Robert Ernst.

Todesfall.

Den 10. December der verw. Auszügler Johann Mentzel in Patschkey, an Alterschwäche, alt 76 Jahre.
